

**geplante Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Sande
Stellungnahmen,
Anregungen und Bedenken
und Abwägungen.**

Stand: 01.02.2011

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
EWE Netz GmbH	Keine Bedenken Hinweis: In den bezeichneten Gebieten werden verschiedene Kabel- und Rohranlagen der Strom- und Gasversorgung sowie der Telekommunikation betrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sielacht Rüstungen	Keine Bedenken	-
OOWV	Keine Bedenken	-
E.On Ruhrgas AG	Keine Bedenken	-
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	Keine Bedenken	-
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Bedenken Hinweis zu § 1 (1) a). Der Geltungsbereich sollte sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken (Bereiche mit Baumbestand). Areale die landwirtschaftlich als Hofraum, Silagelagerplätze oder Produktionsfläche genutzt werden, sollten ausgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wurde bereits im Vorfeld entsprechend überprüft. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen.
Gemeinde Sande	Keine Bedenken	-
Nds. Heimatbund e.V.	Keine Bedenken Hinweis: Es wird bedauert, dass die LSG FRI Nr. 32 und 34 durch vernachlässigte bzw. seitens der Eigentümer verhinderte Pflege keinen schützenswerten Bestand mehr darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom	Keine Bedenken	-
Nds. Landesamt für Denkmalpflege	Keine Bedenken	-
FB 12 - untere Wasserbehörde -	Keine Bedenken	-
NABU	Keine Bedenken und Hinweise	-
GLL	Keine Bedenken	-
Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V.	Keine Bedenken	-
transpower stromübertragungs GmbH	Keine Bedenken	-
E.on Netz GmbH	Keine Bedenken	-
Bezirksverband Oldenburg	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Graft wird für die Oberflächenentwässerung des Pflegeheimes Sanderbusch genutzt und muss eine freie Einleitung des Oberflächenwassers gewährleisten. Die Rohrleitungen sowie die Einleitungsbauwerke müssen erneuert werden. Desweiteren ist es notwendig, dass immer ein freier Wasserspiegel in der Graft von min. 20 cm unter Unterkante Einleitung gewährleistet ist, da sonst der Keller des Pflegeheimes überflutet wird. • Im Bereich der Kastanienallee verlaufen die Schmutz- und Oberflächenentwässerungsleitungen des Pflegeheimes, auch diese müssen vollsaniert werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Aufreinigung der Graft ist durch den § 4 (1) Nr. 5 freigestellt. Im Zuge der zur Zeit durchgeführten Pflegearbeiten im Schutzgebiet wurde die Graft im Spätsommer 2010 durch den Landkreis komplett aufgereinigt.</p> <p>Die Kastanienallee wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. §1 b) sowie § 2 der Verordnung werden</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Rückschneiden der Kastanienäste im Bereich der Baumkrone muss aufgrund des Saatkrähenaufkommens weiterhin möglich sein. • Für die neue Schmutzwasserentwässerung ist im Bereich der Kastanienallee eine Hebeanlage mit Druckleitung an die Hauptentwässerung des Krankenhauses Sanderbusch geplant. Die neue Druckleitung soll nordwestlich der Kastanienallee durch das gekennzeichnete Gebiet verlaufen. 	entsprechend geändert.
Nordwestkrankenhaus Sanderbusch	<p>Keine Bedenken Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Oberflächenentwässerung des NWK ist über ein Kanalsystem mit der Graft verbunden. Ein Überlauf der Graft geht in den Ems-Jade-Kanal. Von der unteren Naturschutzbehörde muss gewährleistet sein, dass die Oberflächenentwässerung jederzeit funktionsfähig ist, d.h. dass eine Verschlammung der Graft durch regelmäßiges Aufreinigen vermieden werden muss. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Aufreinigung der Graft ist durch den § 4 (1) Nr. 5 freigestellt. Im Zuge der zur Zeit durchgeführten Pflegearbeiten im Schutzgebiet wurde die Graft im Spätsommer 2010 durch den Landkreis komplett aufgereinigt.</p>

§ 2 Abs. 2 soll, soweit der Schutzzweck die ehemalige Hofstelle Sanderbusch betrifft, folgende Fassung erhalten:

Die ehemalige Hofstelle Sanderbusch ist umgeben von einer Graftanlage, einem Wall mit einem doppelreihigen, altem Baumbestand bestehend aus Stieleichen, Rotbuchen und Eschen. Im inneren Bereich befindet sich der ehemalige Gutsgarten mit einigen Obstbäumen, Roßkastanien, Rotbuchen, Eiben und Baumweiden. Von Nordosten führt eine Kastanienallee auf den Gutshof zu.

Die Graft- und Wallanlage und der Gehölzbestand sollen in ihrer Gesamtheit erhalten werden, da sie Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Ortsbildes haben.

Die Passage: Der Baumbestand ist Standort einer Saatkrähenkolonie. Die Saatkrähe zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Brutvogelarten. Durch die Erhaltung der alten Bäume soll die Saatkrähenkolonie gesichert werden. wird gestrichen. Die Saatkrähe zählt nach den

Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Art selber als auch für ihre sog. Lebensstätten. Von daher ist eine Erwähnung im Schutzzweck der Verordnung nicht notwendig und die entsprechende Passage kann gestrichen werden.

P:\12_3\Naturschutz_Verordnungen\geplante_Schutzgebiete\Sande\Stellungnahmen und Abwägungen sande.odt